

**REGISTRATION AUTHORITY-VERTRAG FÜR E-CARD UND  
HANDY-SIGNATUR (RA-VERTRAG)**

zwischen

,,,FIRMENNAME (bitte einfügen)  
STRASSE  
A-PLZ ORT"

(nachfolgend „RA“ genannt)

und

A-Trust  
Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr  
GmbH  
Landstraßer Hauptstraße 1b, A-1030 Wien,

(nachfolgend „A-Trust“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)



## Präambel

A-Trust ist qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin („VDA“) im Sinne der eIDAS-Verordnung und des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes. Sie bedient sich assoziierter Registrierungsstellen zur Überprüfung der Identität von Zertifikatswerbern iSv. Artikel 24 eIDAS-VO und § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz und zur Vermittlung von Signaturverträgen zwischen Zertifikatswerbern und A-Trust. Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen A-Trust und der RA.

### 1. RA-Geschäftsstellen

Die RA ist nach Maßgabe dieses Vertrags zum Betrieb beliebig vieler Registrierungsstellen („RA-Geschäftsstelle“ bzw. „RA-GS“) während aufrechter Vertragsdauer berechtigt. RA-GS können in Österreich, oder mit Zustimmung von A-Trust auch im Ausland betrieben werden. Die RA kann sich bei der Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistungen nur nach der Einholung einer schriftlichen Zustimmung von A-Trust Subunternehmern bedienen. Jedenfalls hat die RA in einem solchen Fall alle Verpflichtungen dieses Vertrags auf einen solchen Subunternehmer zu überbinden. Die Aufnahme des Betriebes einer RA-GS ist A-Trust 2 Wochen im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Die RA trägt die Kosten der Anforderungsumsetzung.

### 2. Anforderungen an RA-GS

Die technischen Anforderungen an die RA-GS sind in stets aktueller Form der A-Trust Homepage zu entnehmen. Den technischen Anforderungen muss in allen RA-GS jederzeit entsprochen werden.

### 3. Personal

Die RA hat einen Zentralen Registration Officer („ZRO“) und angemessen viele (gemessen an der Organisationsgröße der RA) Stellvertreter zu benennen. Pro RA-GS sind angemessen viele Registration Officer („RO“) zu benennen. ZROs und ihre Stellvertreter haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine spezifische Schulung zu absolvieren. Aktuelle Schulungstermine sind der Website A-Trust zu entnehmen.

Der ZRO bzw. seine Stellvertreter fungieren als zentrale Ansprechpartner für A-Trust. Alle Mitteilungen von A-Trust an die RA gelten als erteilt zu zugegangen, wenn sie dem ZRO bzw. seinen Stellvertreter schriftlich (email genügt) übermittelt wurden.

Die RA darf im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden. Verurteilungen, die nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht. Ein entsprechender Registerauszug des eingesetzten Personals ist von der RA vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an A-Trust zu übermitteln.

Das Personal einer RA muss in Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben über ausreichendes Fachwissen in folgenden Bereichen verfügen:

1. allgemeine EDV-Ausbildung,
2. Sicherheitstechnologie, Kryptographie, elektronische Signatur und Public Key Infrastructure,
3. technische Normen, insbesondere Evaluierungsnormen,
4. Hard- und Software,
5. Vorschriften für die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten sowie
6. Anwendung von Verwaltungs- und Managementverfahren.

Auf Verlangen von A-Trust oder der Aufsichtsstelle (RTR GmbH) hat die RA Auskunft über das erforderliche Fachwissen des Personals zu geben und die etwaig dafür erforderlichen Zustimmungserklärungen ihrer Mitarbeiter einzuholen

#### 4. Tätigkeiten der RA

Die RA nimmt Kontakt zum jeweiligen Zertifikatswerber auf und vermittelt nach dessen erfolgter Identifizierung iSv. Artikel 24 eIDAS-VO und § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz einen Signaturvertrag zwischen diesem Zertifikatswerber und A-Trust.

Die Tätigkeiten der RA umfassen folgende Punkte, wobei deren konkrete Inhalte und Abläufe durch das Certificate Practice Statement und die Certificate Policy (abrufbar unter <https://www.a-trust.at/downloads/>) des jeweiligen Produktes bestimmt sind.

- Entgegennahme von Zertifikatsbestellungen;
- Identifizierung des Zertifikatswerbers;
- Weiterleitung der Zertifikatsbestellungen an A-Trust;

- Ausgabe der Zertifikate an den Kunden;
- Veranlassung der Zertifikatseintragung ins öffentliche Verzeichnis von A-Trust;
- Einholung des vom Zertifikatswerber unterzeichneten Antragsformulars;
- Unterrichtung des Zertifikatswerbers gem. Artikel 24 Absatz 2 Lit. d;
- Bearbeitung von Zusatz-/Ersatz-/Folgebestellungen, Stornierungen;
- Vornahme der elektronischen Archivierung und Dokumentation von Kundendaten, Störfällen, Sicherheitsmaßnahmen und aller zur Überprüfung notwendigen Daten mit der von A-Trust zur Verfügung gestellten Software.
- Sichere Aufbewahrung aller Zertifikatswerber-Antragsformulare im Original für die Dauer von 5 Jahren ab Zertifikatsausstellungsdatum.

## 5. Dokumente

Die RA hat für alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten die von A-Trust zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden. Formulare bzw. Vorlagen sind auf [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at) abrufbar.

Sämtliche von A-Trust zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von A-Trust. A-Trust trägt dafür Sorge, dass Urheberrechte oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 6. Produkte

Die RA ist berechtigt, das Produkt a.sign premium mobile in der Ausprägung E-Card und Handy-Signatur zu vertreiben, für die A-Trust entsprechende Berechtigungen für die RA hinterlegt hat.

## 7. Software

A-Trust stellt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Software (A-Trust BKU) und deren Dokumentation zur Verfügung und erteilt der RA eine einfache Lizenz zu deren Nutzung während der Vertragslaufzeit. Die Installation der Software obliegt der RA.

A-Trust wird etwaige Mängel an der Software im Rahmen der Gewährleistung binnen angemessener Frist verbessern. Sollte ein Mangel den Betrieb der RA nicht wesentlich beeinflussen, so entscheidet A-Trust, ob dieser Mangel erst mit der nächsten Release, bzw. Version behoben wird. Über Mangelbehebung hinausgehende Weiterentwicklungen der Software ergeben sich aus der Integration neuer Funktionalitäten und Features. A-

Trust empfiehlt der RA, entsprechende Updates bzw. Versions-Upgrades umzusetzen. Werden Updates bzw. Versions-Upgrades durch die RA nicht durchgeführt, so verzichtet sie auf die damit verbundenen Funktionalitäten und Features und verzichtet auf die Geltendmachung von Leistungsstörungen hinsichtlich der Software. Updates bzw. Versions-Upgrades, die die Sicherheit des Betriebs von RA-GS betreffen, sind durch die RA binnen von A-Trust vorgegebener Frist um zu setzen.

Updates bzw. Versions-Upgrades werden dem zRO von A-Trust verfügbar gemacht. Der zRO hat dafür Sorge zu tragen, dass besagte Software bis zum jeweils von A-Trust bekannt gegebenen Zeitpunkt eingespielt wird.

## 8. Entgelte und Provisionen

Die von der RA zu leistenden Entgelte für Schulungen und Beratung sind im Dokument „Preise und Konditionen für Registration Authorities (RA)“ festgelegt:

<https://www.a-trust.at/roDownloads/RA%20Vertragsbelange/RA%20Preisliste/RAPreisliste0606.pdf>

Preise für von Dritten durchgeführte Schulungen können abweichen.

## 9. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des RA-Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Änderungen gibt A-Trust der RA schriftlich mit einer Frist bis zum Inkrafttreten von mindestens einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung bekannt. Sofern die RA nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt; hierauf wird A-Trust in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht die RA der Änderung, endet der Vertrag mit dem Termin des Inkrafttretens der Änderung entsprechend den Bestimmungen unter der Überschrift Vertragsbeendigung. Bis dahin gilt er unverändert weiter.

## 10. Audits

Die RA übermittelt A-Trust einmal jährlich einen internen Audit-Bericht, der insbesondere folgende Punkte zu dokumentieren und zu bestätigen hat:

- Vollständigkeit der Kundenakte;

- Vornahme der elektronischen Archivierung der Kundendaten und Dokumente mit der zur Verfügung gestellten Software, sowie die Aufbewahrung der Antragsformulare der Zertifikatswerber im Original für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Zertifikatsausstellungsdatum;
- Einhaltung der jeweiligen (produktspezifischen) Registrierungsprozesse;
- Sichere Aufbewahrung der Zertifikatsträgermedien vor Abholung durch den Kunden;
- Absolvierung einer ZRO-Schulung durch den ZRO;
- Überprüfung des Personals auf dessen Zuverlässigkeit.

A-Trust kann gemeinsam mit dem ZRO der RA jederzeit ohne Voranmeldung während der Öffnungszeiten in den Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten der GS eine Überprüfung vornehmen. Eine Überprüfung ist nur erlaubt, wenn keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. „Mystery Shopping“ ohne den bestellten Audit-Verantwortlichen der RA ist A-Trust als Qualitätssicherungsmaßnahme, nicht jedoch als Audit möglich.

A-Trust ist berechtigt, anlässlich der Überprüfung Vertreter der RTR oder der TKK beizuziehen. RTR und TKK sind berechtigt, ihrerseits ohne Wissen und Beisein von A-Trust ihrer Aufsichtspflicht nach SVG in RA-GS nachzukommen.

A-Trust kann im Fall des begründeten Verdachts, dass die Sicherheitsanforderungen gem. den RA Richtlinien nicht eingehalten werden, oder wenn ein entsprechender Bescheid der TKK/RTR ergeht, wahlweise Auflagen erteilen oder eine Behebung des Mangels innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist verlangen. Werden die erteilten Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Mangelbehebung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist oder erfordern es die Umstände des Einzelfalls ansonsten, kann A-Trust die Ausübung der Tätigkeit der betroffenen GS in Teilen oder zur Gänze bis zur Behebung des Mangels untersagen.

## 11. Geheimhaltung

Die Parteien sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Rahmen dieses RA-Vertrages zugekommenen Informationen verpflichtet. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur strengsten Vertraulichkeit über Informationen, die ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner übermittelt oder im Rahmen von Revisionsmaßnahmen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den zuständigen Behörden offen zu legen sind

oder hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner seine schriftliche Zustimmung zur Offenlegung gegeben hat.

## 12. Datenschutz

Die folgenden Bestimmungen regeln die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (auch kurz als „Daten“ bezeichnet) von A-Trust (Verantwortliche iSd. DSGVO) durch die RA (Auftragsverarbeiterin iSd. DSGVO) im Rahmen der im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen (Auftragsverarbeitung).

Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Feststellung der Identität von Zertifikatswerbern. Zweck ist die gesetzeskonforme Erfassung der Zertifikatswerberdaten zur Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Die Daten werden von der RA erfasst und ausschließlich auf Systemen von A-Trust im A-Trust Rechenzentrum gespeichert. Die Daten werden für die gesetzlich vorgesehene Dauer gespeichert. Betroffene Personen sind Zertifikatswerber. Die Arten der unter diesem Vertrag verarbeiteten Daten sind folgende:

Geburtsdatum, Akademischer Grad, Geburtsort, Anrede, Anschrift, Emailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer, Unique ID (CIN), Ausweisnummer, Ausweistyp, Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisscan, Signaturvertrag, Zertifikatsseriennummer, Public Key.

Die Speicherung oder sonstigen Verarbeitung der Daten wird durch die RA ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) vorgenommen. Die beabsichtigte Verarbeitung der Daten in einem Drittland durch die RA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A-Trust. Die RA darf keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

Die RA ist verpflichtet, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung von A-Trust zu verarbeiten.

Sofern Rechtsvorschriften die RA verpflichten, Daten auf eine andere, als in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehene, Art und Weise zu verarbeiten, unterrichtet die RA A-Trust über diese rechtlichen Anforderungen zumindest 14 Tage vor Aufnahme der Verarbeitung und gibt dabei auch die sich daraus ergebenden Änderungen bekannt. A-Trust hat das Recht, bis zu dem in der Mitteilung angeführten Datum – zumindest aber für eine Dauer von 7 Tagen ab ihrem Erhalt – der Aufnahme der Verarbeitung schriftlich zu widersprechen. Eine Ausnahme von dieser Mitteilungspflicht besteht nur dann, wenn die betreffende Rechtsvorschrift eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Die RA sichert zu, ausschließlich Personen mit der Verarbeitung von Daten von A-Trust zu betrauen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung für diese Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden bei der RA aufrecht.

Die RA verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angepasste, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die RA stellt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sicher, damit A-Trust ihren datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs-, Einschränkung- und Übertragungspflichten sowie alle sonstigen Pflichten gegenüber betroffenen Personen, die sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Rechtsvorschriften ergeben, innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllen kann.

Die RA verpflichtet sich unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen A-Trust bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung; Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an betroffene Personen; Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Datenschutzbehörde) zu unterstützen.

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

Darüber hinaus unterstützt die RA A-Trust dabei, ihrer Meldeverpflichtung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber der Aufsichtsbehörde und betroffenen Personen fristgerecht nachzukommen. Zu diesem Zweck überlässt die RA A-Trust alle notwendigen Informationen.

Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat die RA alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet wurden, nach Wahl von A-Trust, die sie der RA binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Erfolgt keine solche fristgerechte



Mitteilung, dann löscht die RA die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Wenn die RA verpflichtet ist, die Daten an A-Trust nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen zurückzugeben, hat sie dieser Verpflichtung längstens binnen 8 Wochen nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder der Instruktion durch A-Trust nachzukommen.

Wenn die RA der Ansicht ist, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine Weisung von A-Trust gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder Österreichs verstößt, ist sie verpflichtet, A-Trust unverzüglich darüber zu informieren.

Die RA sichert A-Trust zu, dass ihr unterstellte Personen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet werden, nur zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrags oder zur Erfüllung einer Weisung von A-Trust oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeiten.

Die RA hat die Verpflichtung, alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen, die von A-Trust oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Absprache zu ermöglichen und dazu beizutragen.

### 13. Haftung

Die RA verpflichtet sich, A-Trust hinsichtlich gegen A-Trust geltend gemachter Ansprüche Dritter, die aus einem Fehlverhalten der RA rühren, unter folgenden Bedingungen schad- und klaglos zu halten: Für den Fall, dass die RA nachweislich die Verpflichtungen des Sicherheitskonzeptes gem. den RA Richtlinien eingehalten hat, trifft sie keine Ersatzpflicht für einen allenfalls eingetretenen Schaden; im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen haftet die RA nur in dem Ausmaß, als sie ein Verschulden oder Mitverschulden für den eingetretenen Schaden trifft. Die Haftung der RA für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).

### 14. Aufrechnung

Alle gegenseitigen Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

### 15. Meldepflicht

Die Vertragsparteien werden die jeweils anderen unverzüglich informieren, falls gegen Sie Ansprüche Dritter, die aus der Tätigkeit der jeweils anderen Vertragspartei rühren, außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. In einem solchen Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, nur nach vorheriger Abstimmung und im beiderseitigen Einvernehmen die entsprechenden rechtlichen Abwehrmaßnahmen zu unternehmen.

Darüber hinaus wird die RA A-Trust unverzüglich über von ihr festgestellte oder vermutete Sicherheitslücken hinsichtlich des RA-GS Betriebs unterrichten. Die Meldung einer solchen Sicherheitslücke umfasst deren Beschreibung, die Darlegung der Vorgehensweise zur Behebung und eine diesbezügliche Fristsetzung.

Auf Anfrage von A-Trust hat die RA jedenfalls folgende Informationen bekanntzugeben:

- Anzahl der aktiven RA-GS;
- Anzahl und Ausstattung der RO-Arbeitsplätze, die zur Zertifikatsausstellung eingesetzt werden;
- Qualifikation und Zuverlässigkeit des mit Zertifizierungsdiensten betrauten Personals und der Kontaktpersonen (RO, ZRO);
- Strafregisterauszüge des eingesetzten Personals;
- Revision der Durchführung von Zertifizierungsdiensten
- Beabsichtigte Einstellung des Betriebs von RA-GS und/oder Beendigung des RA-Vertrags

Die Meldung eines solchen Missstandes umfasst seine Beschreibung, die Darlegung der Vorgehensweise zu seiner Behebung und eine diesbezügliche Fristsetzung.

## 16. Werbung – Links

Die RA und A-Trust setzen sich ins Einvernehmen inwiefern, im Rahmen ihrer jeweiligen Produktpräsentationen auf ihren Websites das Logo von A-Trust bzw. jenes der RA bereitzuhalten ist.

## 17. Vertragsdauer und -beendigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für beide Seiten jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn die RA gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- wenn die RA eine vertragliche Verpflichtung nicht oder schlecht erfüllt;
- wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet wird oder sich ein Vertragspartner in Liquidation befindet;
- wenn ein Vertragspartner gegen die Geheimhaltungspflicht oder die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt;
- wenn aufgrund technischer Gründe eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für A-Trust oder die RA nicht zumutbar ist.

Überdies kann A-Trust eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen, wenn die RA einer Änderung des gegenständlichen RA-Vertrags entsprechend Punkt 10 nicht zustimmt.

Die RA kann den Betrieb einzelner RA-GS einstellen, ohne dadurch den gegenständlichen RA-Vertrag aufzulösen. Fristen ergeben sich diesbezüglich aus der Notwendigkeit, in der betreffenden RA-GS zur Abholung bereit liegende Karten fertig ab zu wickeln (Ausstellung der Zertifikate oder vom Zertifikatswerber akzeptierte Umleitung der Karte in eine andere RA-GS der RA). Die RA hat eine bevorstehende Betriebseinstellung einer RA-GS unverzüglich an A-Trust zu melden und die weitere Archivierung und Einsehbarkeit der Antragstellerformulare zu den in der betreffenden RA-GS ausgegebenen Zertifikate zu gewährleisten.

Die RA hat im Falle der Beendigung des RA-Vertrages durch ordentliche Kündigung Anspruch auf die RA-Provision bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Vertragsbeendigung. Danach endet der Provisionsanspruch. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Provisionsanspruch mit dem Datum der Kündigung.

Bei Vertragsbeendigung hat die RA sämtliche, von ihr verwahrte Antragstellerformulare der Zertifikatswerber an A-Trust herauszugeben.

## 18. Sonstiges

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen. Als ausschließlicher Gerichtstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart. Die

Unwirksamkeit einzelner Teile des vorliegenden RA-Vertrages berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Vertragspartner schriftlich eine zulässige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

---

Für A-Trust

---

Für die RA